

§ 49 BDSG

Verarbeitung zu anderen Zwecken

Eine [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem sie erhoben wurden, ist zulässig, wenn es sich bei dem anderen Zweck um einen der in § 45 BDSG genannten Zwecke handelt, der [Verantwortliche](#) befugt ist, [Daten](#) zu diesem Zweck zu verarbeiten, und die [Verarbeitung](#) zu diesem Zweck [erforderlich](#) und verhältnismäßig ist. Die [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) zu einem anderen, in § 45 BDSG nicht genannten Zweck ist zulässig, wenn sie in einer Rechtsvorschrift vorgesehen ist.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische	[product='16']/[product]
Lektion	[product='14']/[product]